

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1976	Nummer 55
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
85	26. 4. 1976	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975	1042

85

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 4. 1976
— B 2106 — 2 — IV A 2

Das Bundeskindergeldgesetz — BKGG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1918), ist erneut geändert worden

1. durch Artikel II § 12 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015),
2. durch Artikel 44 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsgesetz — HStruktG —) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Zu den Einzelheiten der Änderungen zu 1. hat die Bundesanstalt für Arbeit in ihren Runderlassen 441/75.4.1.2.3.6 und 442/75.4 vom 9. Dezember 1975 ausführlich Stellung genommen. Die Runderlasse gebe ich nachfolgend auszugsweise unter Abschnitt I (Runderlaß 441/75.4.1.2.3.6) und unter Abschnitt II (Runderlaß 442/75.4) mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Unter Abschnitt III sind auszugsweise die einvernehmlich mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu den Änderungen des BKGG durch Artikel 44 HStruktG gegebenen Hinweise des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit — 232 — 2862./450 — und des Bundesministers des Innern — D II 4 — 221 972/1 — vom 18. Februar 1976 wiedergegeben, die ich gleichfalls zu beachten bitte.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

I. 441/75.4.1.2.3.6

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I)
— Allgemeiner Teil —
vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)

I.

Als Anlage 1 ist das Sozialgesetzbuch (SGB), Erstes Buch (I) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) abgedruckt¹) (Zitierweise in Durchführungsanweisungen: § ... SGB I; gegenüber Außenstehenden: § ... des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft; § 44 SGB I (Verzinsung) tritt erst am 1. Januar 1978 in Kraft.

Ziel des Sozialgesetzbuches ist, das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht zu vereinfachen. Bei der Kodifikation des Sozialrechts wird stufenweise vorgegangen. Die erste Stufe bildet der „Allgemeine Teil“. In ihm sind die Regelungen zusammengefaßt, die zur Vereinheitlichung der Sozialrechtsordnung und ihrer besseren Transparenz den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden. Zugleich ist der Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuches festgelegt. Damit ist auch die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk geschaffen; in weiteren Stufen werden die Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche überarbeitet und als besondere Teile dem Sozialgesetzbuch eingeordnet. Bis zu dieser Einordnung gelten die in Art. II § 1 SGB I aufgeführten Gesetze als „besondere Teile“ des Sozialgesetzbuches; für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit sind dies insbesondere:

- ...
- das Bundeskindergeldgesetz (Art. II § 1 Nr. 13 SGB I)
- ...

Gleichzeitig werden Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche an den Allgemeinen Teil angepaßt. Nach Artikel II SGB I (Übergangs- und Schlußvorschriften) werden Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche an das SGB I angepaßt; für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit sind wesentlich:

bereiche an das SGB I angepaßt; für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit sind wesentlich:

...
Aenderung des Bundeskindergeldgesetzes (Art. II § 12 SGB I)

Einzelheiten siehe RdErl. 442/75.4.

II.

Allgemeiner Überblick

(Sofern in diesem Überblick nur die Nummern von Paragraphen angegeben sind, handelt es sich stets um Bestimmungen des SGB I.)

Der Allgemeine Teil des SGB gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Der Erste Abschnitt enthält „Aufgaben des SGB und soziale Rechte“. Er zeigt die sozialrechtlichen Grundpositionen des Bürgers und die Leitideen auf, die den Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche zugrunde liegen.
2. Der Zweite Abschnitt gibt „Einweisungsvorschriften“, die dem Bürger den Zugang zum Sozialrecht und zu den Sozialleistungen erleichtern.
3. Der Dritte Abschnitt enthält „Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche“ und damit die Regelungen des Sozialrechts, die nun den einzelnen Bereichen aufgrund der bestehenden Gemeinsamkeiten in den Rechten und Pflichten voranstehen.

Für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit sind folgende Vorschriften des SGB I von wesentlicher Bedeutung:

Zweiter Abschnitt:

Einweisungsvorschriften

1. Titel: Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger

- Sozialleistung ist der Sammelbegriff für alle Dienst-, Sach- und Geldleistungen nach dem SGB (§ 11).
- Unter dem Begriff Leistungsträger sind die im SGB genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden zusammengefaßt (§ 12).
- Die Leistungsträger sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären (§ 13) und den einzelnen zu beraten (§ 14).
- Für alle sozialen Angelegenheiten nach dem SGB sind von den nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Auskunftsstellen einzurichten (§ 15).
- Anträge auf Sozialleistungen können im Inland bei allen Leistungsträgern und Gemeinden, im Ausland bei den dortigen amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden; der einzelne darf mit seinem Begehr nach Sozialleistungen nicht mehr an Zuständigkeitsabgrenzungen scheitern (§ 16).

2. Titel: Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

Die §§ 18 bis 29 geben eine Übersicht über die Sozialleistungen und führen die zuständigen Leistungsträger auf. Die Arbeitsämter sind jeweils in den §§ 19, 20, 25 und 29 aufgeführt.

Dritter Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches

1. Titel: Allgemeine Grundsätze

- Der Geltungsbereich der Vorschriften des SGB erstreckt sich grundsätzlich auf alle Personen — unabhängig von der Staatsangehörigkeit —, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben; abweichende Regelungen des

¹⁾ Hier nicht mit abgedruckt

- über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt (§ 30).
- Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Anhörung des Beteiligten, bevor in seine Rechte eingegriffen wird (§ 34), und ein Anspruch auf Geheimhaltung seiner Geheimnisse (§ 35).
- Handlungsfähig im Sinne des SGB ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat (§ 36).
- Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für alle Sozialleistungsbereiche des Gesetzbuches, soweit sich aus seinen besonderen Teilen (z. B. AFG, BKGG, Reha-Angleichungsgesetz) nichts Abweichendes ergibt (§ 37).

2. Titel: Grundsätze des Leistungsrechts

- Auf Sozialleistungen besteht ein **Rechtsanspruch**, so weit diese nicht ausdrücklich als Kann-Leistungen bezeichnet sind (§ 38).
- Vorschüsse (§ 42) bzw. vorläufige Leistungen (§ 43) können erbracht werden, wenn nur die Höhe der Leistung noch nicht feststellbar oder die Zuständigkeit streitig ist. Beantragt ein Leistungsberechtigter eine dieser Leistungen, so ist der Leistungsträger verpflichtet, spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats (nach Eingang dieses Antrages) zu zahlen.
- Rückständige Geldleistungen sind zu verzinsen (§ 44); diese Regelung tritt aber erst am 1. Januar 1978 in Kraft.
- Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden; der Verzicht kann auch widerrufen werden (§ 46).
- Das Verbot der **Übertragung, Verpfändung und Pfändung** von Sozialleistungen ist aufgelockert (§ 53 und 54).
- Die **Aufrechnung** der Leistungsträger wird grundsätzlich auf den pfändungsfreien Betrag beschränkt (§ 51).
- Fällige Geldleistungen gehen beim Tode des Berechtigten auf **Rechtsnachfolger** über (§§ 56 bis 59).

3. Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

- Der Leistungsberechtigte muß bei der Feststellung und bei der Durchführung von Sozialleistungen mitwirken (§§ 60 bis 65).
- Wegen fehlender Mitwirkung können Leistungen ganz bzw. teilweise versagt oder entzogen werden, wenn der Leistungsberechtigte auf die Folgen schriftlich hin gewiesen worden ist (§ 66).
- Werden die Mitwirkungspflichten nachgeholt, kann der Leistungsträger die Sozialleistungen nachträglich ganz oder teilweise erbringen (§ 67).

II. 442/75.4

Rechtsänderungen durch das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)

Das Sozialgesetzbuch (SGB), Erstes Buch (I) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) tritt am 1. Januar 1976 in Kraft; § 44 SGB I (Verzinsung) tritt erst am 1. Januar 1978 in Kraft. Der Gesetzestext des SGB I sowie allgemeine Erläuterungen hierzu sind in RdErl. 441/75.4.1.2.3.6 abgedruckt.

Nach Artikel II § 12 SGB I wird das Bundeskindergeld gesetz wie folgt geändert:

- § 9 Abs. 2 (Beginn des Anspruchs) ist wegen § 16 SGB I geändert,
- § 12 Abs. 1 bis 3 (Übertragbarkeit, Verpfändbarkeit, Pfändbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung) sind wegen §§ 48 und 53 bis 55 SGB I gestrichen,
- 14 Abs. 1 (Verjährung) ist wegen § 45 SGB I gestrichen,

- § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2 (Antragsform und -inhalt) sowie § 21 (Veränderungsanzeige, Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen) sind wegen § 60 SGB I gestrichen,
- § 23 Abs. 2 (Aufrechnung) ist wegen § 51 SGB I geändert.

Bei der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes sind folgende Hinweise und Änderungen zu beachten:

1. § 1 BKGG:

§ 30 Abs. 1 SGB I umreißt den personell-örtlichen Geltungsbereich des SGB entsprechend dem Territorialprinzip, wobei die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ an die steuerrechtlichen Definitionen in §§ 13, 14 Steueranpassungsgesetz anknüpfen (§ 30 Abs. 3 SGB I). Nach § 30 Abs. 2 SGB I bleiben abweichende Vorschriften des BKGG, der EWG-Verordnung über soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und der zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit, sofern sie den jeweiligen Geltungsbereich regeln, unberührt. Die in Durchbrechung bzw. Abweichung vom Territorialprinzip normierten Tatbestände (z. B. Anspruchsbe rechtigung der in § 1 Nr. 2 BKGG aufgezählten Personengruppen) verändern sich daher durch Inkrafttreten des SGB nicht. Im Hinblick auf den Normzweck des § 30 SGB I ist davon auszugehen, daß für diese abweichenden Tatbestände auch die Vorschriften des SGB I Geltung besitzen.

2. § 8 BKGG:

Die Regelung des § 8 Abs. 3 BKGG (Vorleistungspflicht der BA) wird von § 43 SGB I nicht berührt. § 43 SGB I geht vom Bestehen eines Anspruchs des Berechtigten auf eine bestimmte Sozialleistung bei ungeklärter Trägerschaft aus, während nach § 8 Abs. 3 BKGG Kindergeld solange zu zahlen ist, als Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, also andersartige Leistungen des Kinderlastenausgleichs, noch nicht zuerkannt sind. In den Fällen des § 8 Abs. 3 BKGG ist daher Kindergeld wie bisher mit den entsprechenden Rechtsfolgen zu gewähren.

Auch im Falle möglicher Streitigkeiten zwischen der BA und anderen Stellen, die zu Leistungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BKGG verpflichtet sind, liegt kein echter Kompetenzkonflikt um eine bestimmte Sozialleistung vor, so daß § 43 SGB I keine Anwendung finden kann. Siehe jedoch DA Nr. 14.

3. § 9 BKGG:

In § 9 Abs. 2 BKGG sind die Worte „bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen worden. Ergänzend zu § 9 Abs. 2 BKGG gilt nunmehr § 16 SGB I. Maßgeblich ist demnach der Zeitpunkt des Antragseingangs bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem anderen Leistungsträger, einer Gemeinde, und für Personen, die sich im Ausland aufhalten, bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Zur Antragstellung vgl. DA Nr. 7.

In § 9 Abs. 3 bis 5 BKGG sind die Worte „bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit“ nicht gleichfalls gestrichen worden. Für eine andersartige Behandlung der Antragstellung in diesen Sonderfällen ist jedoch kein Grund ersichtlich. Es ist deshalb bis auf weiteres davon auszugehen, daß § 16 SGB I auch im Rahmen von § 9 Abs. 3 bis 5 BKGG gilt.

4. § 12 BKGG:

4.1 Allgemeines

§ 12 Abs. 1 bis 3 BKGG sind gestrichen worden. Der bisherige Abs. 4 gilt nunmehr als einziger Absatz des § 12 BKGG fort. Die Abweitung ist nunmehr in §§ 48, 49, die Übertragung und Verpfändung des Kindergeldanspruchs in § 53, die allgemeine Pfändung und Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche in § 54, die Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld in § 55 SGB I geregelt. Neu hinzgetreten ist die Möglichkeit der Überleitung bei

Unterbringung des Kindes nach § 50 SGB I. Die Regelungen über den gesetzlichen Forderungsübergang nach § 90 BSHG und § 71 b BVG bleiben nach § 37 SGB I unberührt, gleichfalls die Regelung des § 290 LAG, weil das LAG vom SGB nicht erfaßt wird.

4.2 Auszahlung des Kindergeldes an Dritte (§§ 48, 49 SGB I)

§§ 48, 49 SGB I sind insoweit einschränkend auszulegen, daß zugunsten des Ehegatten wegen seiner eigenen Unterhaltsansprüche gegen den Kindergeldberechtigten eine Auszahlung nicht vorgenommen werden kann, da das Kindergeld nach seiner Zweckbestimmung zur Sicherstellung des Unterhalts der Kinder dienen soll. Aus den gleichen Gründen können nach § 49 SGB I auch andere Unterhaltsberechtigte als die Zahlkinder keine Auszahlung zu ihren Gunsten verlangen.

Gemäß § 48 SGB I kann das dem Berechtigten zustehende Kindergeld an Zahlkinder bzw. die Person oder Stelle, die den Kindern Unterhalt gewährt, ausgezahlt werden; auf eine gesetzliche Verpflichtung dieser Person oder Stelle zur Unterhaltsleistung kommt es nicht an. Die Auszahlung setzt voraus, daß der Berechtigte den Zahlkindern keinen ausreichenden Unterhalt leistet, wobei es auch hier auf eine gesetzliche Unterhaltspflicht nicht ankommt. Eine ausreichende Unterhaltsleistung wird in der Regel nicht vorliegen, wenn die Kinder sich überwiegend selbst unterhalten oder eine andere Person bzw. Stelle den Kindern überwiegend Unterhalt leistet. Begeht der andere Elternteil Auszahlung an sich, ist zu prüfen, ob darin der Widerruf einer Berechtigtenbestimmung und ein Antrag auf die Kindergeldleistung wegen überwiegender Unterhaltsgewährung im Sinne des § 3 Abs. 3 BKGG zu sehen ist. Die Entscheidung über die Auszahlung kann nach § 48 SGB I ohne Antrag von Amts wegen getroffen werden; grundsätzlich ist jedoch nur auf Antrag tätig zu werden. Liegen gleichzeitig mehrere Anträge vor, so wird in der Regel die Auszahlung zugunsten der Unterhalt gewährenden Person oder Stelle vorzunehmen sein.

Eine Auszahlung bei Unterbringung des Berechtigten nach § 49 SGB I ist lediglich auf Antrag des Untergebrachten, seiner Kinder oder der den Kindern Unterhalt gewährenden Person oder Stelle möglich. Stellt der Berechtigte nicht selbst den Antrag auf anderweitige Auszahlung, so ist ihm in der Regel gemäß § 34 SGB I Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach § 49 SGB I ist es ins pflichtgemäße Ermessen des Arbeitsamtes gestellt, ob es die Auszahlung zugunsten der Zahlkinder selbst oder der ihnen Unterhalt gewährenden Person oder Stelle vornimmt (§ 49 Abs. 3 i. V. mit § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Auch hier ist in der Regel zugunsten der Unterhalt gewährenden Person oder Stelle auszuzahlen.

Von einer Abzweigung nach §§ 48, 49 SGB I ist abzusehen, wenn die Person, die das Kind überwiegend unterhält, hinsichtlich dieses Kindes gleichfalls die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllt, weil für solche Fälle das BKGG die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 3 Abs. 4 Satz 2 vorsieht. Abgezweigt werden kann nur das nach § 12 BKGG auf das betreffende Kind entfallende Kindergeld. Der unbestimmte Rechtsbegriff „in angemessener Höhe“ des § 48 Abs. 1 SGB I wird insofern durch die Sonderregelung des § 12 BKGG verbindlich ausgefüllt (§ 37 SGB I).

Vor Aufhebung einer Entscheidung über die Auszahlung ist der durch die Auszahlung Begünstigte zu hören (§ 34 SGB I).

4.3 Überleitung des Kindergeldanspruchs bei Unterbringung des Kindes (§ 50 SGB I)

Nach § 50 Abs. 3 SGB I kann eine Stelle, die die Kosten für eine auf richterliche Anordnung erfolgte Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt oder Einrichtung trägt, den Anspruch des Berechtigten in Höhe des auf das untergebrachte Kind entfallenden

Kindergeldes (§ 12 BKGG) durch schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt auf sich überleiten, soweit

- der Berechtigte der kostentragenden Stelle gegenüber zur Erstattung rechtlich verpflichtet ist und
- der Anspruch auf Kindergeld in dem für die Erstattung maßgebenden Zeitraum bestanden hat bzw. besteht.

DA Nr. 12.114 des RdErl. 375/74.4 gilt für die Überleitungsanzeige sinngemäß. Eine Anhörung des Berechtigten nach § 34 SGB I ist durch das Arbeitsamt nicht notwendig, da insoweit nicht dieses, sondern die überleitende Stelle in die Rechte des Kindergeldberechtigten eingreift.

4.4 Übertragung und Verpfändung des Kindergeldanspruchs (§ 53 SGB I)

§ 53 SGB I führt anstelle des bisherigen Übertragungs- und Verpfändungsverbotes — von dem lediglich Ausnahmen wegen der Ansprüche von Kindern auf Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht bestanden — die grundsätzliche Übertragungs- und Verpfändungsfreiheit mit gewissen Beschränkungen ein.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I kann der fällige Anspruch auf eine Kindergeld-Nachzahlung oder — wegen des zweimonatlichen Zahlungszeitraumes — ggf. auch auf eine Kindergeldzahlung für den laufenden Zahlungszeitraum zur Erfüllung oder Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen abgetreten oder verpfändet werden, sofern diese im Vorriff auf die zu erwartende Kindergeldzahlung zur angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind. Die Abtretung oder Verpfändung kann sich nur auf einen bereits entstandenen und fälligen, aber noch nicht erfüllten Kindergeldanspruch beziehen, nicht jedoch auf künftig fällig werdende Ansprüche. Wird eine solche Abtretung oder Verpfändung vom Gläubiger geltend gemacht, so hat er oder der Berechtigte die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Notwendigkeit des Darlehens bzw. der Aufwendungen zur Sicherung einer angemessenen Lebensführung glaubhaft zu machen. Überschreitet der Rückzahlungsbetrag den fälligen Kindergeldbetrag nicht unerheblich, so kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, daß das Darlehen bzw. die Aufwendungen nicht der Sicherung einer angemessenen Lebensführung dienten. Abtretungen und Verpfändungen im Rahmen von Abzahlungsgeschäften dürfen in der Regel den Voraussetzungen der Gesetzesvorschrift nicht genügen. Entsprechend der Zweckbestimmung des Kindergeldes wird die Abtretung oder Verpfändung als wirksam anzuerkennen sein, wenn die Sicherstellung des laufenden angemessenen Lebensunterhaltes auf andere Weise nicht zu erreichen war.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I können fällige und künftig fällig werdende Kindergeldansprüche auch dann übertragen oder verpfändet werden, wenn dies nach Feststellung des Arbeitsamtes im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Ein solcher Fall ist ohne weiteres gegeben, wenn die Übertragung oder Verpfändung zur Erfüllung oder Sicherung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs eines Kindes in Höhe des auf dieses Kind entfallenden Betrages erforderlich war, da es im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt, wenn er sich rechtsgeschäftlich seiner Verfügungsmacht über das Kindergeld zugunsten eines Kindes begibt, bevor ihm diese zwangsweise — etwa durch Antrag auf anderweitige Auszahlung oder Pfändung (§§ 48, 49, 54 SGB I) — entzogen wird. In anderen Fällen ist bis auf weitere Weisung zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsanwendung für die Feststellung, ob eine wirksame Abtretung oder Verpfändung gegeben ist, dem Landesarbeitsamt vorzulegen. Dieses hat insbesondere zu beachten, daß das wohlverstandene Interesse des Berechtigten sich nicht nur an seinem persönlichen Eigeninteresse orientiert, sondern daß dabei auch sein tatsächliches oder fiktives Interesse an einer zweckgerechten Verwendung des Kindergeldes zum Wohle des Kindes entsprechend der

Zielsetzung des BKGG zu berücksichtigen ist; vor Aktenvorlage hat das Arbeitsamt insoweit die notwendigen und möglichen Feststellungen zu treffen. Nach § 53 Abs. 3 SGB I können laufende, also auch künftig fällig werdende Kindergeldleistungen übertragen und verpfändet werden, soweit sie die für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Beträge nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO übersteigen. Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Verfügung des Berechtigten über den Kindergeldanspruch seinem wohlverstandenen Interesse entspricht. Den möglicherweise pfändbaren Kindergeldbetrag hat der Gläubiger oder der Berechtigte dem Arbeitsamt nachzuweisen. Wird begehr, daß ein oder mehrere Arbeitseinkommen des Berechtigten für die Feststellung, ob die Verpfändung wirksam ist, mit dem Kindergeld zusammengerechnet werden (§ 850 e Abs. 2 a ZPO), ist darauf zu verweisen, daß der unpfändbare Grundbetrag grundsätzlich auf das Kindergeld wegen dessen Zweckbestimmung entfällt.

Steht die Wirksamkeit der Abtretung oder Verpfändung nicht fest, so ist bis zur Klärung der Rechtslage das abgetretene oder verpfändete Kindergeld weder an den Berechtigten noch an den Gläubiger auszuzahlen.

4.5 Pfändung des Kindergeldanspruchs (§ 54 SGB I)

Nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I kann wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche der Zahlkinder der Anspruch auf Kindergeld wie Arbeitseinkommen gepfändet werden; Pfändungen wegen anderer Ansprüche sind insoweit nur zulässig, wenn auch die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SGB I vorliegen und der Berechtigte durch die Pfändung nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des BSHG wird. Die Voraussetzungen der Pfändung sind nicht vom Arbeitsamt, sondern von dem die Pfändung aussprechenden Vollstreckungsgericht festzustellen.

4.6 Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld (§ 55 SGB I)

§ 55 SGB I ersetzt den gestrichenen § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BKGG; durch die Ersetzung tritt keine Änderung der Rechtslage ein.

5. § 13 Nr. 1 BKGG:

Anstelle der Worte „§ 21 Abs. 1“ sind nunmehr die Worte „§ 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ getreten. Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sind damit nicht verbunden.

6. § 14 BKGG:

§ 14 Abs. 1 BKGG ist gestrichen worden. An seiner Stelle gilt nun der inhaltsgleiche § 45 Abs. 1 SGB I. Der bisherige § 14 Abs. 2 BKGG gilt als einziger Absatz weiter, wobei an die Stelle der Worte „§ 21 Abs. 1“ die Worte „§ 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ treten.

Für die Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung gelten wie bisher die Vorschriften des BGB sinngemäß (§ 45 Abs. 2 SGB I). Ausdrücklich geregelt ist, daß die Verjährung des Anspruchs auf Kindergeld auch durch schriftlichen Antrag oder durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen wird. Nach § 45 Abs. 4 SGB I gilt die Verjährungsfrist von vier Jahren sowie die Vorschriften über Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung auch für den Erstattungsanspruch eines vorleistenden Trägers gegen den zuständigen Träger im Rahmen von § 43 SGB I (siehe DA Nr. 14).

7. § 17 BKGG:

§ 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und' Abs. 2 BKGG sind gestrichen worden. Anstelle von § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt nun der inhaltsgleiche § 60 Abs. 2 SGB I, anstelle von § 17 Abs. 2 BKGG gelten § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 SGB I. Änderungen der Rechtslage sind damit nicht eingetreten. Für die Antragstellung ist jedoch das Nachfolgende zu beachten.

7.1 Ein Minderjähriger, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann künftig auch ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters gemäß § 36 SGB I einen Antrag auf Kindergeld für sein Kind stellen.

Der gesetzliche Vertreter ist über die Antragstellung zu unterrichten; es ist ihm anheimzustellen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einwendungen gegen die Antragstellung und eine etwaige Auszahlung des Kindergeldes an den Minderjährigen zu erheben. Werden keine Einwendungen erhoben, kann das Kindergeld bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen dem Minderjährigen bewilligt werden. Über die Bewilligung ist in solchen Fällen stets ein Bescheid zu erteilen; ein Abdruck hiervon ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnisnahme zu übersenden. Spätere Mitteilungen des gesetzlichen Vertreters, durch die die Wirksamkeit der Handlungen des Minderjährigen nachträglich eingeschränkt werden, können nur für die Zukunft wirksam werden. Eine Antragsrücknahme des Minderjährigen ist ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters unwirksam (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

Da der minderjährige Antragsteller bei einer anderen Person selbst als Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 BKGG in Frage kommen kann, ist im Zusammenhang mit den erforderlichen Feststellungen zu beachten, daß eine andere Person einen vorrangigen oder einen zwar nachrangigen, aber betragsmäßig höheren Anspruch für das Kind haben kann, für das der Minderjährige Kindergeld begehr. Der gesetzliche Vertreter sollte ggf. schon mit der Unterrichtung über die Antragstellung des Minderjährigen darauf hingewiesen werden, daß durch den Verzicht des Minderjährigen auf seinen Vorrang bei einer anderen Person ein höherer Kindergeldanspruch ausgelöst wird.

7.2 Ein Minderjähriger, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann auch für den Berechtigten einen Antrag auf Kindergeld stellen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat (§ 17 Abs. 1 BKGG). Ein berechtigtes Interesse wird stets anzunehmen sein, wenn er die Auszahlung, Übertragung, Verpfändung oder Pfändung des Kindergeldes nach §§ 48, 49, 53, 54 SGB I für sich verlangen kann (vgl. dazu die Hinweise zu § 12 BKGG). Der gesetzliche Vertreter ist auch von einer solchen Antragstellung zu unterrichten; ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 14 Tagen dazu Stellung zu nehmen.

7.3 Auf Anforderung sind Antragsvordrucke, Merkblätter, Haushaltsbescheinigungen oder Lebensbescheinigungen den nach Landesrecht zuständigen Auskunftsstellen, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 15 SGB I), den für die Antragstellung zuständigen Stellen (§ 16 SGB I) sowie sonstigen interessierten Stellen oder Personen zu übersenden.

7.4 Der Antrag auf Kindergeld kann vom Antragsteller persönlich oder von einer bevollmächtigten Person bei jeder Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit (also auch bei einer Dienststelle im Ausland), bei allen übrigen Leistungsträgern, allen Gemeinden und den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgegeben oder diesen mit der Post zugesandt werden (§ 16 Abs. 1 SGB I). Geht der Antrag bei einer der genannten anderen Stellen außerhalb der Bundesanstalt für Arbeit ein, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs bei der anderen Stelle als Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bundesanstalt für Arbeit (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I). Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts zur Antragstellung bleiben unberührt.

7.5 Ist ein Antrag auf Kindergeld durch den Berechtigten oder von einer anderen Person im berechtigten Interesse gestellt worden, so ist ein Verzicht des Berechtigten selbst insoweit unwirksam, als durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden (§ 46 Abs. 2 SGB I).

7.6 Der Berechtigte oder ein anderer Antragsteller kann bei Vorliegen von Unklarheiten, die auf andere Weise nicht beseitigt werden können, nach § 61 SGB I zur mündlichen Erörterung seines Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen persönlich geladen werden. Eine Pflicht des Antragstellers zum persönlichen

- Erscheinen besteht nicht. Vor einer Ladung des Antragstellers ist § 65 Abs. 1 SGB I zu beachten.
8. **§ 20 BKGG:**
Die Vorschrift des § 41 SGB I über die Fälligkeit des Leistungsanspruchs hat keine Auswirkung auf die Zahlungsmodalitäten beim Kindergeld.
§§ 56 bis 59 SGB I regeln die Sonderrechtsnachfolge und Vererbung bei fälligen Ansprüchen auf laufende Geldleistungen. Ein laufender Kindergeldanspruch, der noch in der Person des Berechtigten entstanden ist (§§ 40, 41 SGB I), aber vor seinem Ableben nicht mehr erfüllt werden konnte, unterliegt der vom Erbrecht abweichenden Sonderrechtsnachfolge des § 56 SGB I. Auch ein Anspruch auf Kindergeldnachzahlung, der noch in der Person des verstorbenen Berechtigten entstanden ist, trägt den Charakter einer laufenden Geldleistung im Sinne von § 56 Abs. 1 SGB I. Gemäß § 59 SGB I erlischt ein Anspruch auf Kindergeld nur, wenn er im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt ist noch ein Verwaltungsverfahren über ihn anhängig ist. Ein Verwaltungsverfahren liegt vor, wenn ein Antrag auf Kindergeld so hinreichend bestimmt ist, daß die zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Amtshandlungen eingeleitet werden können. Ein Erlöschen des Kindergeldanspruchs dürfte danach nur in seltenen Fällen eintreten.
9. **§ 21 BKGG (alt):**
§ 21 BKGG ist gestrichen worden. Anstelle von § 21 Abs. 1 BKGG gilt nunmehr § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I, anstelle von § 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 BKGG gelten § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und Abs. 2 SGB I.
Die Vorschrift über eine vorläufige Einstellung der Kindergeldzahlung in § 21 Abs. 2 Satz 3 BKGG fällt ersatzlos fort, da SGB I keine entsprechende Regelung enthält. Daß die Möglichkeit der vorläufigen Einstellung nicht beseitigt werden sollte, ergibt sich jedoch schon daraus, daß in § 22 BKGG zwar die Bezugnahme auf die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Satz 3 BKGG fortfällt, die Entziehung des Kindergeldanspruchs aber weiterhin vorgesehen ist, wenn die Zahlung seit wenigstens drei Monaten eingestellt ist. Im übrigen war die bisherige im Gesetz ausdrücklich geregelte Möglichkeit, die Zahlung des Kindergeldes vorläufig einzustellen, deklaratorisch; als schlichtes Verwaltungshandeln bleibt sie entsprechend den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts nach wie vor zulässig. Kommt ein Berechtigter, der im laufenden Kindergeldbezug steht, dem Verlangen des Arbeitsamtes, alle für das Fortbestehen des Anspruchs erheblichen Tatsachen darzulegen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I), nicht fristgerecht nach, ist die Kindergeldzahlung wie bisher vorläufig einzustellen.
10. **§ 22 BKGG:**
In § 22 BKGG sind die Worte „nach § 21 Abs. 2 Satz 3“ fortgefallen. Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein (vgl. DA Nr. 9).
Hinsichtlich der Folgen der fehlenden Mitwirkung gilt grundsätzlich § 66 SGB I, soweit § 22 BKGG als Spezialvorschrift keine Sonderregelung beinhaltet. Die Kindergeldzahlung ist deshalb wie bisher zu entziehen, wenn die Zahlung wenigstens drei Monate eingestellt ist, weil der Berechtigte auf Verlangen des Arbeitsamtes die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen nicht fristgemäß dargelegt hat. Zusammen mit der Fristsetzung ist der Berechtigte darauf hinzuweisen, daß die Kindergeldzahlung nach Ablauf der Frist eingestellt und nach weiteren drei Monaten das Kindergeld entzogen werden kann.
Holt der Berechtigte nach Einstellung der Kindergeldzahlung seine im Rahmen des § 60 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB I erforderliche Mitwirkung nach und liegen die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vor, ist das volle Kindergeld nachzuzahlen. Holt der Berechtigte nach Entzug des Kindergeldes seine Mitwirkung nach und liegen die Anspruchsvoraussetzungen seit Zahlungseinstellung weiterhin vor, so kann das volle Kindergeld rückwirkend vom Zeitpunkt der nachgeholteten Mitwirkung bis zur Zahlungseinstellung nachgezahlt werden (§ 67 SGB I); in Anlehnung an den in § 9 Abs. 2 BKGG enthaltenen Rechtsgedanken ist das Kindergeld höchstens jedoch für 6 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Mitwirkung nachgeholt wurde, nachzuzeigen.
11. **§ 23 BKGG:**
§ 23 Abs. 2 BKGG hat folgende Fassung erhalten:
„§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrednung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.“
Danach kann gegenüber dem Erstattungspflichtigen als auch seinem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten zu Unrecht gezahltes Kindergeld mit einem späteren Kindergeldanspruch des Erstattungspflichtigen bzw. seiner Ehefrau bis zu dessen Hälfte aufgerechnet werden. Ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachten Kindergeldes besteht, wenn den Berechtigten eine Rückzahlungspflicht nach § 13 BKGG trifft. Die Aufrednung ist daher nicht mehr allein an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Nr. 1 oder 2 BKGG bzw. die schriftliche Zustimmung des Ehegatten geknüpft.
12. **§ 29 BKGG:**
Die Bezugnahme in § 29 Abs. 1 Nr. 3 BKGG muß nunmehr auf § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch lauten, da der gestrichene § 21 Abs. 1 BKGG durch § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ersetzt worden ist . . .
13. **§ 44 BKGG:**
In § 44 Abs. 1 Satz 2 BKGG treten anstelle der Worte „§ 17 Abs. 2“ die Worte „§ 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“, weil § 17 Abs. 2 BKGG insoweit ersetzt ist.
14. **§ 45 BKGG:**
Die Bezugnahme in § 45 Abs. 1 b BKGG auf den gestrichenen § 12 Abs. 3 BKGG ist durch die Bezugnahme auf §§ 48, 49 SGB I zu ersetzen. Satz 3 ist folgendermaßen zu lesen:
„Der Eingang des nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Antrags bei dieser Stelle steht bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 dem Eingang bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem anderen Leistungsträger, einer Gemeinde oder im Falle von Personen, die sich im Ausland aufhalten, bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gleich“ (§ 16 Abs. 1 SGB I).
In § 45 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz BKGG ist die Bezugnahme auf § 17 Abs. 2 BKGG durch die Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I zu ersetzen.
§ 45 Abs. 6 Satz 2 BKGG geht als spezielle Vorschrift der Regelung des § 16 SGB I vor.
Gehen Anträge auf Kindergeld aus dem Personenkreis des § 45 Abs. 1 BKGG bei den Arbeitsämtern ein, aus denen zu erkennen ist, daß für die Zahlung des Kindergeldes ein bestimmter öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder Arbeitgeber zuständig ist, sind sie gemäß § 16 Abs. 2 SGB I mit einem entsprechenden Hinweis und dem Eingangsstempel des Arbeitsamtes unverzüglich an diesen weiterzuleiten. An den Antragsteller sind Anträge — versehen mit Hinweis und Eingangsstempel — nur dann zurückzusenden, wenn der öffentlich-rechtliche Dienstherr oder Arbeitgeber nicht benannt oder die Eintragung unleserlich ist.
Im Falle eines Kompetenzstreites zwischen der Bundesanstalt und einem öffentlich-rechtlichen Dienstherr oder Arbeitgeber über die Zuständigkeit hinsichtlich der Kindergeldzahlung findet § 43 SGB I Anwendung. Obwohl öffentlich-rechtliche Dienstherr und Arbeitgeber nicht als zuständige Träger für Kindergeldleistungen in § 25 Abs. 2 SGB I benannt

sind, ist davon auszugehen, daß sie insoweit Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuchs sind. Nach § 43 Abs. 1 SGB I haben die Arbeitsämter, wenn sie zuerst angegangen werden, der Anspruch des Berechtigten ohne weiteres festgestellt werden kann und nur ungeklärt ist, gegen welchen Leistungsträger er sich richtet, auf Antrag spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats vorläufig Kindergeld zu zahlen. Bei der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegen den zuständigen Leistungsträger nach § 43 Abs. 3 SGB I ist § 45 Abs. 1 d BKGG zu beachten. Von der Geltendmachung ist dann abzusehen, wenn der zuständige Leistungsträger das Kindergeld ebenfalls zu Lasten des Bundes zahlt.

15. . .

III. Rechtsänderungen durch das Haushaltssstrukturgesetz (HStruktG)

1. Durch Artikel 44 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltssstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) wird das Bundeskindergeldgesetz wie folgt geändert:

1.1 In § 2 Abs. 2 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1976 folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

1.2 § 45 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „für die Übergangszeit“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 (Übergangszeit)“ gestrichen.

c) In Absatz 1 erhält der Buchstabe a Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung:

„Der Bund stellt den Ländern nach Bedarf die Mittel bereit, die sie, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die nach dem 31. Dezember 1976 voraussichtlich nicht länger als für sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten einreten.“

e) In Absatz 4 Satz 1 und 6 und in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch „31. Dezember 1974“ ersetzt.

f) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist.“

1.3 . . .

2. Zu der Ergänzung des § 2 Abs. 2 BKGG (Tr. 1.1)

2.1 Die Ergänzung dient dazu, in Ausbildung Stehende, die mit Rücksicht auf ihre ausbildungsbezogenen Einkünfte typischerweise nicht mehr von ihren Eltern wirtschaftlich abhängig sind, von der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung — sowohl als Zahl- als auch als Zählkind — auszuschließen.

2.2 Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG schließen Ansprüche auf Bruttobezüge „aus dem Ausbildungsverhältnis“ bei Erreichen der im Gesetz genannten Einkommensgrenze die kindergeldrechtliche Berücksichtigung aus. Das sind Ansprüche, die ihre Rechtsgrundlage in den einschlägigen Ausbildungsverträgen oder in den Rechtsvorschriften, die das Ausbildungsverhältnis regeln, haben und vom Ausbildungsträger zu erfüllen sind. Hierunter fallen also nicht Ansprüche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

2.2.1 Die von § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG betroffenen Ausbildungsfälle ergeben sich meist bereits aus der Art des Ausbildungsverhältnisses in Verbindung mit den einschlägigen Vergütungsregelungen. So können nach dem derzeitigen Stand der Ausbildungsbezüge vom 1. Juli 1976 an z. B. die in der Anlage 2 aufgeführten in Ausbildung Stehenden kindergeldrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden.

2.2.2 Im übrigen ergeben sich die von § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG betroffenen Ausbildungsfälle aus den vom Antragsteller oder Kindergeldbezieher vorzulegenden Ausbildungsverträgen.

2.2.3 Sachbezüge sind mit dem Wert anzusetzen, den sie nach der zu § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Rechtsverordnung des Landes haben, in dem sie gewährt werden.

2.3 Die in § 2 Abs. 2 Satz 3 BKGG genannten Leistungen (Unterhaltsgeld, Übergangsgeld) werden im Zusammenhang mit berufsfördernden Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Nummer 1) oder nach dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Nummer 2) gewährt.

2.3.1 Die Bundesanstalt für Arbeit fördert die Teilnahme an Maßnahmen der Berufsförderung und zahlt den Teilnehmern als Unterhaltsgeld einen bestimmten Prozentsatz ihres um die gesetzlichen Abzüge vermindernden bisherigen Arbeitsentgelts (§§ 41 ff. AFG). Bei der Festlegung der diesbezüglichen Grenze in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BKGG ist berücksichtigt, daß von dem Unterhaltsgeld keine Steuern und Sozialabgaben zu zahlen sind. In Fällen, in denen das Unterhaltsgeld um eine etwaige Ausbildungsvergütung zu kürzen ist, ist der ungekürzte Betrag des Unterhaltsgeldes maßgeblich. Die Höhe des Unterhaltsgeldes und der etwa angerechneten Ausbildungsvergütung ergibt sich aus dem Leistungsbescheid des Arbeitsamtes, den der Antragsteller oder Kindergeldbezieher vorzulegen hat.

2.3.2 Nach dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) wird während einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ein Übergangsgeld gezahlt, wenn die Maßnahme von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopfersversorgung oder im Rahmen der Arbeitsförderung durchgeführt wird. Die Höhe der Bemessungsgrundlage des Übergangsgeldes ergibt sich aus dem Leistungsbescheid des Trägers der Rehabilitationsmaßnahmen, den der Antragsteller oder Kindergeldbezieher vorzulegen hat.

2.4 Um in den laufenden Kindergeldfällen Überzahlungen zu vermeiden, müssen rechtzeitig vor dem 1. Juli 1976 alle Fälle überprüft werden, in denen ein über 18 Jahre altes Kind, das in Ausbildung steht, berücksichtigt wird.

2.4.1 Hierzu müssen in diesen Fällen die Kindergeldbezieher zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung aufgefordert werden (Artikel I § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Es empfiehlt sich, dafür ein Formblatt nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden. Von der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung kann abgesehen werden, wenn eine Prüfung nach Aktenlage ergeben hat, daß die Kinder, derentwegen die Überprüfung vorgenommen wird, zu dem in der Anlage 2 aufgeführten Personenkreis gehören oder sonst Anspruch auf Bezüge haben, die die maßgebliche Grenze erreichen.

Anlage 2

Anlage 3

- 2.4.2 Erreichen die Bezüge eines Kindes die maßgebliche Grenze, ist dieses Kind vom 1. Juli 1976 an nicht mehr zu berücksichtigen, und zwar weder als Zahl noch als Zählkind.
- 2.5 Solange der Vordruck „Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes“¹⁾ noch nicht entsprechend der Ergänzung des § 2 Abs. 2 BKGG neu gefaßt worden ist, müssen bei Neu anträgen die Antragsteller zur Abgabe einer zusätzlichen Erklärung aufgefordert werden. Es empfiehlt sich, dafür ein Formblatt nach dem Muster der **Anlage 3** zu verwenden.
3. **Zur Änderung des § 45 BKGG (Tz. 1.2)**
- 3.1 Die Übergangsregelung des § 45 BKGG, nach der die Angehörigen des öffentlichen Dienstes das Kindergeld für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 von ihren Dienstherren bzw. Arbeitgebern erhalten, wird in eine Dauerregelung umgewandelt; daraus ergeben sich die Änderungen, die in Tz. 1.2 unter den Buchstaben a) und b) wiedergegeben sind.
Jedoch übernimmt der Bund vom 1. Januar 1977 an auch die Kindergeldlast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände; dazu dient die in Tz. 1.2 unter dem Buchstaben c) wiedergegebene Änderung.

3.2 Zu den übrigen Änderungen des § 45 BKGG:

3.2.1 Zu Tz. 1.2 Buchstabe d)

Durch diese Regelung wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vermieden, daß mit der Auf-

¹⁾ Nach Anlage 4 meines RdErl. v. 31. 10. 1974 (SMBI. NW. 85): „Antrag auf Gewährung von Kindergeld“

nahme und Beendigung einer kurzfristigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst jeweils ein Wechsel in der Zuständigkeit für die Kindergeldzahlung eintritt. Tz. 2 unseres Rundschreibens vom 27. November 1974¹⁾ behält somit nur noch für Fälle Bedeutung, in denen der vorübergehende Eintritt in den öffentlichen Dienst vor dem 1. Januar 1977 erfolgt.

3.2.2 Zu Tz. 1.2 Buchstabe e)

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

3.2.3 Zu Tz. 1.2 Buchstabe f)

Die Änderung bewirkt, daß die Rangfolgevorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG ab Januar 1977 nicht mehr erst vom Beginn des dritten Monats nach dem Monat der Antragsstellung, sondern vom Antragsmonat an anzuwenden sind. Der durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1918) in § 45 Abs. 6 Satz 2 BKGG angefügte Halbsatz entfällt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 ersatzlos, weil dann für die damit bewirkte Einschränkung kein Grund mehr besteht.

¹⁾ Nr. 2.12 meines RdErl. v. 31. 10. 1974 (SMBI. NW. 85)

Anlage 1

Beispiele

für Ausbildungsverhältnisse mit Bezügen, die eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG ausschließen

Personengruppe	Rechtsgrundlage	Ausbildungsentgelt ① (Stand 31. Dezember 1975)
Beamtenanwärter	§§ 59 ff BBesG i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. 5. 1975 (BGBl. I S. 1173)	Anwärtergrundbetrag
a) für den mittleren Dienst nach Vollendung des 26. Lebensjahres ¹⁾		A 5 bis A 8 818 DM A 9 bis A 11 847 DM A 12 1082 DM A 13 1121 DM
b) für den gehobenen Dienst und Referendare		
Medizinalassistenten	Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. 12. 1960 (VKA) i. d. F. vom 17. 3. 1975	monatliches Entgelt 1354,68 DM
Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes	Tarifvertrag vom 17. 12. 1970 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten i. d. F. vom 17. 3. 1975 (Bund, Länder)	monatliches Entgelt in Höhe der Anwärterbezüge der Laufbahnguppe des höheren Dienstes
Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes i. d. F. vom 17. 3. 1975	monatliches Entgelt für Berufe des Sozialarbeiters des Sozialpädagogen des Erziehers der Kinderergärtnerin der Hortmein der Kinderpflegerin
Lernschwestern — Lernpfleger im 3. Ausbildungsjahr	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. 1. 1967 i. d. F. vom 17. 3. 1975	monatliches Ausbildungsgeld in der weiteren Praktikantenzzeit

① ohne Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen

¹⁾ Nach dem Entwurf des 5. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes wird vom 1. Februar 1976 an auch der Anwärtergrundbetrag der Anwärter des mittleren Dienstes, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

mit monatlich 754 DM die Grenze von 750 DM überschreiten.

Anlage 3

Erklärung

für den Fall, daß volljährige Kinder, die in Berufsausbildung stehen, bei der Leistung von Kindergeld berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden sollen

1. Erläuterung:

Ab 1. Juli 1976 werden in Berufsausbildung stehende Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei der Leistung von Kindergeld nicht mehr berücksichtigt, wenn ihnen

- a) vom Träger der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich brutto zu zahlen ist (Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben dabei außer Betracht) oder
- b) vom Arbeitsamt Unterhaltsgeld nach §§ 41 ff des Arbeitsförderungsgesetzes von wenigstens 580 DM monatlich zu zahlen ist oder nur deshalb nicht zu zahlen ist, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
- c) von einem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder der Kriegsopfersversorgung oder vom Arbeitsamt Übergangsgeld im Zusammenhang mit einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zu zahlen ist, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.

2. Erklärung des

(Name des Kindergeldantragstellers oder des Kindergeldbeziehers)

Hat eines der für die kindergeldrechtliche Berücksichtigung angemeldeten Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Berufsausbildung stehen, Anspruch auf eine der oben unter Ziffer 1 Buchstabe a bis c genannten Leistungen? ja nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Falls ja, welche(s) Kind(er)?

Name des Kindes	Anspruch besteht auf			
	a) Ausbildungsvergütung (brutto)	b) Unterhaltsgeld	c) Übergangsgeld	
			in Höhe von monatlich DM	ja

Als Nachweis füge ich bei:

zu a) Bescheinigung des Trägers der Ausbildung

zu b) Leistungsbescheid des Arbeitsamtes

zu c) Leistungsbescheid des Trägers der Rehabilitationsmaßnahme

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn eines meiner für die kindergeldrechtliche Berücksichtigung angemeldeten Kinder Anspruch auf eine der oben unter Ziffer 1 Buchstabe a bis c aufgeführten Leistungen hat und diese die maßgebliche Grenze erreicht oder überschreitet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1976 S. 1042.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.